

Kleine Anfrage

des Abg. Christian Schäfer AfD

und

Antwort

**des Ministeriums für Ländlichen Raum, Landwirtschaft
und Heimat**

Gebühren und Praxis bei der Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen in Baden-Württemberg

Kleine Anfrage

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellen sind in Baden-Württemberg zur Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen befugt?
2. Welche Gebühren oder Aufwandsentschädigungen werden derzeit von Polizeidienststellen für die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung erhoben?
3. Welche Gebühren oder Aufwandsentschädigungen werden von Forstämtern und unteren Jagdbehörden für die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung erhoben?
4. In welcher Höhe wird die von Jagdausübungsberechtigten erhobene Aufwandsentschädigung in der Praxis üblicherweise festgesetzt?
5. Wie viele Wildunfallbescheinigungen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 durch Polizei, Forstämter und Jagdausübungsberechtigte in Baden-Württemberg ausgestellt?
6. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Ausstellung und mögliche Gebühren für Wildunfallbescheinigungen in Baden-Württemberg?
7. Plant die Landesregierung eine landesweit einheitliche und transparente Regelung der Gebühren für Wildunfallbescheinigungen?

28.8.2026

Christian Schäfer AfD

Begründung

Nach einem Wildunfall benötigen Fahrzeugführer zur Vorlage bei der Kaskoversicherung in der Regel eine Wildunfallbescheinigung. In Baden-Württemberg besteht keine landesweit einheitliche Regelung. Beispielsweise erhebt die Kreissjägersvereinigung Mergentheim 30 Euro. Während auf „Service BW“ „keine Kosten“ aufgelistet sind. Gleichzeitig verlangt der Landkreis Karlsruhe 104 Euro als „Dienstleistung für Dritte“.

Antwort

Mit Schreiben vom 18. September 2026 Nr. MLR56-0224-232/42/1 beantwortet das Ministerium für Ländlichen Raum, Landwirtschaft und Heimat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Europa die Kleine Anfrage wie folgt:

Ich frage die Landesregierung:

1. Welche Stellen sind in Baden-Württemberg zur Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen befugt?

Zur Ausstellung von Wildunfallbescheinigungen ist der Polizeivollzugsdienst sowie generell jagdausübungsberechtigte Personen für ihren Jagdbezirk befugt.

2. Welche Gebühren oder Aufwandsentschädigungen werden derzeit von Polizeidienststellen für die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung erhoben?

Hinsichtlich der Polizei beträgt die Gebühr für die Ausstellung von amtlichen Bescheinigungen nach §§ 1, 4 und 5 des Landesgebührengesetzes (LGebG) in Verbindung mit Nr. 15.14 des Gebührenverzeichnisses (GebVerz IM) der Verordnung des Innenministeriums über die Festsetzung der Gebührensätze für öffentliche Leistungen der staatlichen Behörden für den Geschäftsbereich des Innenministeriums (Gebührenverordnung Innenministerium – GebVO IM) 18 Euro je angefangener Viertelstunde und je eingesetzter Beamtin oder eingesetztem Beamten. Für die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung durch die Polizei wird demnach grundsätzlich eine Gebühr in Höhe von 18 Euro erhoben.

3. Welche Gebühren oder Aufwandsentschädigungen werden von Forstämtern und unteren Jagdbehörden für die Ausstellung einer Wildunfallbescheinigung erhoben?

Weder Forstämter als kommunale Institutionen noch die unteren Jagdbehörden sind für die Erteilung von Wildunfallbescheinigungen sachlich zuständig, sodass hierbei weder Gebühren oder Aufwandsentschädigungen anfallen können.

4. In welcher Höhe wird die von Jagdausübungsberechtigten erhobene Aufwandsentschädigung in der Praxis üblicherweise festgesetzt?

Die Erteilung der Wildunfallbescheinigungen durch jagdausübungsberechtigte Personen ist eine rein zivilrechtliche Angelegenheit, daher liegen dem Land hierzu keine Erkenntnisse vor. Die Wildunfallbescheinigung wird allerdings in der Regel zur Vorlage bei einer Versicherung benötigt, diese erstattet üblicherweise auch die Kosten der Wildunfallbescheinigung selbst, sodass diese Kostenposition beim Geschädigten/ Versicherten häufig nicht endgültig verbleibt.

5. Wie viele Wildunfallbescheinigungen wurden in den Jahren 2023 bis 2025 durch Polizei, Forstämter und Jagdausübungsberechtigte in Baden-Württemberg ausgestellt?

Hinsichtlich der Polizei erfolgt keine landesweite statistische Erfassung im Sinne der Fragestellung. Eine Abfrage bei den regionalen Polizeipräsidien war innerhalb

der für die Beantwortung der Kleinen Anfrage zur Verfügung stehenden Zeit nicht möglich. Des Weiteren wird in Zusammenhang mit der o. g. Frage auf die Antworten zu Frage 3 und 4 verwiesen.

6. Welche rechtlichen Grundlagen regeln die Ausstellung und mögliche Gebühren für Wildunfallbescheinigungen in Baden-Württemberg?

Nachdem es sich bei der Erteilung der Wildunfallbescheinigung durch jagdausübungsberechtigte Personen um eine zivilrechtliche Angelegenheit handelt, existieren hierzu keine (öffentlich-)rechtlichen Grundlagen. Hinsichtlich der Polizei wird auf die Ausführungen in der Beantwortung von Frage 2 verwiesen.

7. Plant die Landesregierung eine landesweit einheitliche und transparente Regelung der Gebühren für Wildunfallbescheinigungen?

Die Landesregierung hat die das Land betreffenden Belange geregelt (siehe Beantwortung von Frage 2) und sieht darüber hinaus im zivilrechtlichen Bereich keinen Regelungsbedarf.

Gentges

Ministerin für Ländlichen Raum,
Landwirtschaft und Heimat